

Gemeindeverwaltungsverband

Seckachtal

Neckar-Odenwald-Kreis



4. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans

Gemarkung Adelshausen

Zusammenfassende Erklärung

KOMMUNALPLANUNG ■ TIEFBAU ■ STÄDTEBAU

Dipl.-Ing. (FH) Guido Lysiak

Dipl.-Ing. Jürgen Glaser

Dipl.-Ing., Dipl.-Wirtsch.-Ing. Steffen Leiblein

Beratende Ingenieure und freier Stadtplaner



Eisenbahnstraße 26 74821 Mosbach Fon 06261/9290-0 Fax 06261/9290-44 info@ifk-mosbach.de www.ifk-mosbach.de

4. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans

1. Ziel und Zweck der Planung

Anlass für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Hergenstadt-Nord“ im Stadtteil Adelsheim ist ein beabsichtigtes Bauvorhaben der ZEAG Energie AG zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Der Bebauungsplan schafft die notwendige Rechtsgrundlage für die Bebauung. Der Flächennutzungsplan soll hierfür im Parallelverfahren geändert werden.

Das Vorhaben trägt dazu bei, die durch Bunds- und Landesregierung vorgegebenen Ziele einer deutlichen Erhöhung des Anteils Erneuerbarer Energien zu erreichen. Baden-Württemberg hat dabei die Energiewendeziele „50-80-90“ definiert. D.h. vor-gesehen ist dabei als Teilziel, im Jahr 2050 80 % der Energie aus Erneuerbaren Energien zu gewinnen.

Nach § 1a Abs. 5 BauGB und durch das Klimaschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg ist der Klimaschutz bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg sieht u.a. Vorgaben für die Reduzierung von Treibhausgasen vor. Die vorliegende Flächennutzungsplanänderung beinhaltet die Ausweisung eines Solarparks. Damit wird das Ziel der Steigerung der Erneuerbaren Energien (in Form von Photovoltaik) als Erfordernis des Klimaschutzes direkt berücksichtigt. Das Vorhaben an sich ist als eine Maßnahme zur Bekämpfung des Klimawandels zu bewerten. Die Vorgaben und Ziele zum Klimaschutz sind berücksichtigt bzw. Kerninhalte der Planung.

Durch die Ausweisung eines Solarparks soll das Ziel der Steigerung der Erneuerbaren Energien (in Form von Photovoltaik) umgesetzt sowie auch Ziele hinsichtlich des Klimaschutzes verfolgt werden.

2. Berücksichtigung der Umweltbelange

Auch auf der FNP-Ebene ist die Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 18 BNatSchG im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB grundsätzlich zu betrachten.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde eine Umweltprüfung zur Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung durchgeführt. Diese wurden in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Des Weiteren wurde ein Grünordnerischer Beitrag mit einer qualifizierten Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung sowie eine Artenschutzrechtliche Prüfung erstellt. Diese wurden nachrichtlich den Planunterlagen beigelegt. Zusammenfassend lässt sich dabei folgendes festhalten:

Der Eingriff in das Schutzgut Pflanzen und Tiere kann durch die Einsaat der Flächen zwischen und unter den Modulen sowie in den Randbereichen des Gebiets als extensives Grünland und Eingrünung mit Hecken, Blühstreifen und Hochstaudenfluren vollständig ausgeglichen werden. Es entsteht ein rechnerischer Kompensationsüberschuss von 1.373.912 Ökopunkten.

Für das Schutzgut Boden entsteht durch die kleinflächige Versiegelung für Neben-anlagen und durch das Anlegen von Schotterwegen und Zufahrten ein Kompensationsdefizit von 21.248 ÖP, das mit dem Kompensationsüberschuss beim Schutzgut Pflanzen und Tiere ausgeglichen wird. Die gegenüber dem intensiven Ackerbau extensivere Bewirtschaftung wird sich positiv auf die Bodenfunktionen auswirken.

Beim Schutzgut Landschaftsbild und Erholung wird der Eingriff durch die durch angrenzende Wälder und Feldgehölze sowie die Anhöhe südlich begrenzte Einsehbarkeit auf

4. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans

einen verhältnismäßig kleinen Teil des Landschaftsraums begrenzt. Die umfängliche randliche Eingrünung reduziert den Eingriff weiter. Eine vollständige, landschaftsgerechte Wiederherstellung bzw. Neugestaltung des Landschaftsbildes gelingt dennoch nicht.

Abzüglich des Kompensationsdefizits im Schutzgut Boden (21.248 ÖP) und im Schutzgut Landschaftsbild und Erholung (498.800 ÖP) bleibt im Schutzgut Pflanzen und Tiere noch ein Kompensationsüberschuss von 853.864 ÖP. Insgesamt verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, die außerhalb des Geltungsbereichs auszugleichen wären

3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte durch zweimalige Planauslage. Von Seiten der Bürger wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung und im Rahmen der Offenlegung keine Anregungen vorgebracht.

Von Seiten der Behörden wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung und im Rahmen der Offenlegung Anregungen und Bedenken den regionalplanerischen Festlegungen, zur Alternativenprüfung, zur Standortauswahl, zum Artenschutz, zu Umweltprüfung/-bericht, zum Klimaschutz, zum Waldabstand, zu den Schutzgebieten bzw. Biotopen, zur Eingriffsregelung, zum Gewässer II. Ordnung, zum Bodenschutz, zum Grundwasserschutz, zur Grundwasserfreilegung, zum Brandschutz, zur Energiewende, zur Bodengüte, zur Denkmalpflege und zur Geotechnik.

Die Anregungen wurden im Rahmen der Abwägung behandelt, zum Großteil berücksichtigt und zum Teil in die Planunterlagen übernommen. Detaillierte Angaben über den Umgang mit den vorgebrachten Stellungnahmen können der Behandlungsübersicht der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und der Offenlegung entnommen werden.

4. Auswahl des Plans nach Abwägung mit anderweitig in Betracht kommenden Planungsmöglichkeiten

Für die Auswahl des Änderungsbereiches als Fläche für Freiflächenphotovoltaikanlagen wurde der bestehende „Kriterienkatalog für Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ der Stadt Adelsheim angewendet. Diese dienen der Stadt als Abwägungs- und Bewertungshilfe. Dementsprechend wird sichergestellt, dass nur die Projekte umgesetzt werden, die die Vorgaben und Belange der Stadt Adelsheim und ihrer Bürgerschaft erfüllen.

Bei den Kriterien wird in „harte“ und „weiche“ Kriterien unterschieden. Dabei müssen alle „harte“ Kriterien erfüllt werden. Die „weichen“ Kriterien sollen einen zusätzlichen transparenten Vergleich bei mehreren gleichzeitig vorliegenden Projektanträgen ermöglichen. Insgesamt möchte die Stadt Adelsheim durch Freiflächenphotovoltaikanlagen eine Gesamtleistung von 20 MWp ermöglichen. Ist die Grenze von 20 MWp erreicht, entscheidet der Gemeinderat, ob weitere Flächen für FPA zur Verfügung gestellt werden.

Harte Kriterien:

- Stadt Adelsheim
 - Kein Verkauf ohne Zustimmung der Stadt
 - Beteiligung an Betreibergesellschaft

4. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans

- Regelungen für die Gewerbesteuer
- Bürgerschaft und Stadtbild
 - Möglichkeit zur Beteiligung der Bürger
 - Allgemeinheit soll von der Wertschöpfung profitieren
 - Blendwirkung auf Straßen und Wohnbebauung wird vermieden (Standortwahl bzw. Begrünung)
 - Fläche soll möglichst nicht von Wohnbebauung einsehbar sein
 - Für die Erschließung darf kein neuer und dauerhafter Wegebau stattfinden
- Natur und Artenschutz
 - Fläche liegt nicht im Naturschutzgebiet
 - Kein Eingriff in flächenhafte Naturdenkmale und Biotope
 - Überschwemmungsgebiete (HQ100) und Wasserschutzgebiete Zone I sind nicht betroffen
 - Ökologisches Pflegekonzept oder dauerhafte Beweidung des Unterwuchses wird zugesichert
 - Falls die geplante Bewirtschaftung es zulässt, ist die Umzäunung Kleinsäuger durchlässig zu gestalten
 - Die Fläche liegt nicht innerhalb der Vorrangflur I
- Projektentwickler
 - Sitz der Betreibergesellschaft ist in Adelsheim
 - Netzanbindung mittels Erdverkabelung
 - Vollständiger Rückbau ist sichergestellt
 - Stichtag für Berücksichtigung von Anträgen (31.3 und 30.9)
 - Zustimmung der Grundstückseigentümer

Weiche Kriterien:

- Keine übermäßige Zersplitterung des Ausbaus auf mehrere Teilgebiete
- Sichtbarkeit von Haupterschließungsachsen wurde berücksichtigt
- Die PV-Ablage gliedert sich durch die Flächenauswahl und das Grünordnungskonzept in die Landschaft ein und beeinträchtigt Naherholungsgebiete so wenig wie möglich
- Regionalplanerische Vorgaben wurden bei der Flächenauswahl berücksichtigt
- Belange des Biotopverbunds und sonstiger Schutzgebiete wurden berücksichtigt
- Die PV-Anlage liegt auf Flächen der Vorrangflur II, Grenz- oder Untergrenzflur mit möglichst niedrigen Bodenpunkten
- Mittels einer Alternativenprüfung wurde dargelegt, dass keine Flächen im Stadtgebiet geringeren Bodenwerten ansonsten gleiche Eignung aufweist

4. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans

- Das Betreiberkonzept sichert Stadt und Bürgern eine größtmögliche Teilhabe an der Wertschöpfung
- Der Projektentwickler hat mögliche Synergien mit anderen Erneuerbaren Energien-Projekten berücksichtigt
- Das geplante Netzanbindungskonzept wurde schlüssig dargelegt

Der Standort des „Sondergebietes Freiflächenphotovoltaikanlage Hergenstadt-Nord“ erfüllt die festgelegten Kriterien des Kriterienkatalogs der Stadt Adelsheim.

Aufgestellt:

Adelsheim, den

Wolfram Bernhardt, Verbandsvorsitzender